



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 05. März 2010

Nummer 9

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	101		
96 Umstufung des Abschnittes 15 der Kreisstraße K 13 im Gebiet der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Darup	101	101	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 103
97 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer	102	102	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) 103
98 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer	102		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 104
99 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Janssen	102	103	Bekanntmachung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster 104
100 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	102	104	Bekanntmachung der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster 104

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2009 bei

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

96 Umstufung des Abschnittes 15 der Kreisstraße K 13 im Gebiet der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Darup

Im Gebiet der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Darup hat der u.g. Abschnitt der bisherigen Kreisstraße 13 durch die Inbetriebnahme der Ortsumgehung Darup seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird daher der Abschnitt

NK 4009 006 nach NK 4009 010

Station 2+765 bis Station 3+502

gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Nottuln abgestuft.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Juli 2010** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Kreisstraßen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Als überörtlich ist insbesondere der Verkehr anzusehen, der zwischen mehreren Orten innerhalb eines Kreises verläuft. Er muss über den örtlichen Verkehr einer Gemeindestraße hinausgehen.

Das oben näher bezeichnete Teilstück der K 13 ist keine Straße mehr, die diesen gesetzlichen Vorgaben entspricht; die diesem Straßenzug durch Widmung zugeordnete Funktion ist somit entfallen.

Unter Beachtung der im § 3 Abs. 4 StrWG NRW dargelegten Voraussetzungen erfolgt daher die Abstufung des Teilstückes der K 13 zur Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster, Domplatz 6-7, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Münster, den 22. Februar 2010
Bezirksregierung Münster
25.07.01.01
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 101 - 102

97 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 75 in 48159 Münster für den Dipl.-Ing. Daniel Bätz erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 31.01.2010 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster am 06.02.2009 S. 65

Münster, den 24. Februar 2010
Bezirksregierung Münster
- 31 (33.2416) -
Im Auftrag
gez. Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 102

98 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Rudolf Wehmeyer, Grevener Straße 75 in 48159 Münster für den Dipl.-Ing. Torsten Faulenbach erteilte Vermessungsgenehmigung I ist mit Ablauf des 31.01.2010 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster am 30.05.2008 S. 250

Münster, den 24. Februar 2010
Bezirksregierung Münster
- 31 (33.2416) -
Im Auftrag
gez. Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 102

99 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Janssen

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bernd Janssen, Vor den Büschen 2 in 45770 Marl für den VermTechn. Ludger Brambrink erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 01.10.2009 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Amtsbl. Reg. Münster im Jahr 1986, S. 99

Münster, den 24. Februar 2010
Bezirksregierung Münster
- 31 (33.2416) -
Im Auftrag
Gez. Kohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 102

100 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefin-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 57), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Halle zur Lagerung und Bereitstellung von Abfällen, um die Stoffe, die auch heute schon anfallen, sicher bis zur geordneten Entsorgung zu lagern bzw. zur Abholung bereitzustellen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs.3 Satz 1 des BImSchG.

Herten, den 25.02.2010
Bezirksregierung Münster
500-53.0082/09/0401H1
Im Auftrag
gez. Ingo Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 102

101 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH in Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyolefin-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 57), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Polyolefin-Anlage um einen weiteren Reaktor. Eine Erhöhung der Kapazität der Anlage ist hierdurch nicht verbunden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3 a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3 a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Herten, den 25.02.2010
 Bezirksregierung Münster
 500-53.0077/09/0401H1
 Im Auftrag
 gez. Ingo Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 103

102 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Die Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, Gartenstraße 27, 45699 Herten hat der Firma Fritz Peters GmbH & Co. KG mit Datum vom 24.02.2010 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.03.2009 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit den § 1 Abs. 1 und den Ziffern 6.2 Spalte 1, 1.4b)aa) Spalte 2 und 8.1b Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45881 Gelsenkirchen, Gemarkung Bismarck, Flur 1, Flurstücke 511, 539, 547, 560, 562, 563, 854, 856, 859, 860, 862, 865, 866, 893, 895, 993 – 996, 1003, 1060, die Anlage zur Papierherstellung mit zugehörigen Anlagenteilen, Verfahrensschritten und Nebeneinrichtungen durch

• die Errichtung und den Betrieb einer Kreislaufwasserbehandlungsanlage mit einer Kreislaufwasserkühlungsanlage, einer anaeroben Vorbehandlungsstufe, einer aeroben Nachbehandlungsstufe, einem Abfüllplatz, einer Abluftbehandlungsanlage und

• die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für die Verwertung der anfallenden Biogase mit einer Fackel

zu ändern und geändert zu betreiben.

Eingeschlossene Entscheidung

• die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

• Entscheidung gemäß § 58 Abs. 1 LWG

• die Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG

• Dampfkesselerlaubnis nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und die Kostenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 24.02.2010 in der Zeit vom 08.03.2010 bis einschließlich 22.03.2010 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Im Rathaus Buer, - Referat Bauordnung und -verwaltung, Zimmer 492, Goldbergstr. 12, 45894 Gelsenkirchen.

2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 Immissionsschutz, Zimmer L 202, Gartenstraße 27, 45699 Herten.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Umgang mit Abfällen und zum Arbeitsschutz ergangen ist.

Herten, 05. März 2010
 Bezirksregierung Münster
 500-53.0026/09/0602.1
 Im Auftrag
 gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 103

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

103 Bekanntmachung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster

Die Gesellschafterversammlung der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gGmbH, Münster, hat am 02.10.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt und folgendes beschlossen: Aus dem Jahresergebnis 2008 in Höhe von 378.688,72 € und dem Gewinnvortrag 2007 von 19.439,26 € wird der Betrag von 362.890,00 € in die Gewinnrücklage eingestellt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 35.237,98 € wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 12. März 2009 den nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gemeinnützige GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine

hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kulturstiftung Westfalen-Lippe gemeinnützige GmbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und des Lageberichts für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PD 450).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 15. bis zum 19.03.2010 während der Bürozeit in den Geschäftsräumen der Westfälisch-Lippischen Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, An den Speichern 6, 48157 Münster, eingesehen werden.

Bielefeld, den 12. März 2009
WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez. Ulrich Götte
gez. Sven Galbarski
Wirtschaftsprüfer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 104

104 Bekanntmachung der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster

Die Gesellschafterversammlung der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster, hat am 02.10.2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2008 festgestellt und folgendes beschlossen:

Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von 195.085.985,09 € und des Gewinnvortrages aus dem Geschäftsjahr 2007 von 44.001.884,06 € ist die Einstellung des Betrages von 42.569.690,33 € in die satzungsmäßige Rücklage und des Betrages von 2.125.125,49 € in die Instandhaltungsrücklage vorzunehmen. Der Betrag von 194.393.053,33 € wird in die andere Gewinnrücklage eingestellt, so dass sich ein neuer Bilanzgewinn von 0 € ergibt.

Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer, die WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, hat nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 15. März 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 und des Lageberichtes für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können in der Zeit vom 15. bis zum 19.03.2010 während der Bürozeit in den Geschäftsräumen der Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, An den Speichern 6, 48157 Münster, eingesehen werden.

Bielefeld, den 15. März 2009
WIBRA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ulrich Götte
Sven Galbarski
Wirtschaftsprüfer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 104 - 105

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster